

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

5.11.1919 (No. 259)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlshof
Str. 14
Fernsprecher:
Nr. 952, 953
und 954
Postkontonr.
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
Hauptredakteur
E. A. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6.45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung ausschließlich Bestellgeld 6.40 M. — Einzelnummer 15 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gepaltene Zeile oder deren Raum 35 P. zuzüglich 30 % Leerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Rückstellungen karlsruher Rabatt, der 13 % Rabatt gibt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, Zwangsweise Beitreibung und Konfiskationsverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelche Vergütungen übernommen.

Amtlicher Teil.

Zur Kohlenverförgung in Baden.

Die eifrtägige Einstellung des Personenverkehrs im ganzen Reiche sollte allen Bevölkerungskreisen den Ernst der augenblicklichen Lage hinsichtlich der Kohlenverförgung voll erkennen lassen und ihn eindringlich vor Augen führen. Besonders in den süddeutschen Staaten hat die Notlage bereits katastrophalen Charakter angenommen. Nachdem alle bisherigen dringenden Vorstellungen bei den Reichsstellen zu keinem Erfolg führten, haben nach einer Vorbesprechung in Stuttgart, über welche bereits berichtet wurde, die süddeutschen Regierungen bei dem Reichskabinett eine Ausdrucksache erbeten, welche am 3. d. M. in Berlin stattfand.

Zugegen waren: der Herr Reichskanzler Bauer, der Herr Reichsverkehrsminister und der Herr Reichskohlenkommissar. Vertreten waren außer den wichtigsten Referaten dieser Ämter, das Reichswirtschaftsministerium, das preussische Eisenbahnministerium und die Schiffahrtsabteilung.

Die süddeutschen Staaten waren vertreten: Bayern durch Herrn Minister Gamm, Württemberg und Baden durch Herrn Minister Remmele, ferner waren anwesend: die drei Gesandten und die Vorstände der Landeskohlenstellen.

Die Forderung der süddeutschen Staaten, sowie Vorschläge zur Milderung der Notlage wurde den zuständigen Reichsstellen schriftlich überreicht zur Vervollständigung der mündlichen Aussprache.

Diese brachte zum Ausdruck, daß die Zusammenfassung der gesamten Transportmittel zu Wasser und zu Land die unerläßliche Voraussetzung einer befriedigenden Regelung bildet. Zuständigkeitsfragen der einzelnen Reichsstellen dürfen so wenig eine Rolle bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen spielen, wie Privatinteressen einzelner Wirtschaftsorganisationen. Eine besondere Schwierigkeit liegt in der restlosen Erfassung des auf dem Rheine verfügbaren Raahräume. Widerstände, die sich aus der früheren Lage ergeben, in welcher der Kohlentransport als Monopol in den Händen einzelner Gesellschaften lag, müssen beseitigt werden, da an sich berechnete geschäftliche Gesichtspunkte z. B. ausgeschlossen sind.

Auch im Bahnverkehr herrschen durch den sogenannten Pendelverkehr zwischen Beche und einzelnen Weilen und Städten, welche eigenen oder gemieteten Waggonsraum besitzen, Zustände, die einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung hinderlich sind. Besonders eindringlich wurden Maßnahmen gefordert, welche die restlose Erfassung aller verfügbaren Kohlenmengen durch den Reichskohlenkommissar bezwecken und die Verförgung einzelner Werke durch Schleichhandel unterbinden sollen. Ungleichmäßigkeiten bezüglich der Einschränkung in den einzelnen Teilen des Reiches tragen wesentlich dazu bei, die Unzufriedenheit zu steigern, weshalb verlangt werden mußte, daß eine Einheitlichkeit der Verordnung und allseitig strenge Durchführung zu erstreben ist.

Im Anschluß an diese die augenblickliche Notlage betreffenden Punkte wurde auch die Verförgung im kommenden Wirtschaftsjahr ins Auge gefaßt.

Es ist zu hoffen, daß die energische Vertretung obiger Forderung durch die süddeutschen Minister bei den Reichsstellen die Erkenntnis gestärkt hat, daß nur durch sofortige ausreichende Zufuhren nach Süddeutschland, vor allem auch auf der Bahn, die schlimmsten Folgen der augenblicklichen Notlage abgewendet werden können und daß von ausschlaggebender Bedeutung die Auswahl der Persönlichkeit ist, der man die Nachbefugnisse zur Durchführung dieser schwierigen Aufgaben in die Hände geben will.

Die Verkehrsperre.

Während der Dauer der Einschränkung des Personenverkehrs auf der Eisenbahn ist der Fahrkartenverkauf für den allgemeinen Verkehr ganz eingestellt. Für den Arbeiterverkehr gelten in der laufenden 44. Woche (vom 3. bis einschli. 9. November) Wochen-, Monats- und Schülerkarten ohne weiteres in den zur Bedienung des Arbeiter- und Berufsverkehrs noch verkehrenden Zügen. Neue Wochenkarten werden für diese Woche nicht ausgeben. Wochenkarten für die 45. Woche, d. i. vom 10. bis einschli. 16. November, sind von Freitag ab nur gegen einen von der Firma unterschriebenen und gestempelten und vom Arbeiter- oder Angestelltenvertreter und vom Inhaber zu unterzeichnenden Ausweis erhältlich. Die Ausweise sind nach einem einheitlichen Muster herzustellen und werden von den Handelskammern unentgeltlich abgegeben. Zeitungsverlage beziehen allfällig Ausweise ebenfalls von der Handelskammer.

Monatskarteninhaber dürfen die Arbeiterzüge nur auf Grund gleicher Ausweise benutzen. Die Ausweise sind am Schalter, an der Sperre und im Zuge vorzuzeigen. Reisende ohne Ausweise werden gemäß § 16 Eisenbahnverkehrsordnung wie Reisende ohne gültige Fahrkarte behandelt. Schülerkarten sind ohne weiteres gültig.

Die Kartoffelverförgung.

Es ist in diesem Jahre nicht beabsichtigt, vom Ministerium des Innern aus Höchstpreise für Kartoffeln, die der Kommunalverband an die Verbraucher abgibt, festzusetzen. Deren Festsetzung bleibt vielmehr den Kommunalverbänden — vorbehaltlich der staatlichen Nachprüfung bei etwaigen Beanstandungen — überlassen. Es muß selbstverständlich darauf geachtet werden, daß die Preise so nieder, als es die Umkosten des Kommunalverbände gestatten, bestimmt werden.

Es sei ferner nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Lieferungszuschlag von 1.50 M. für den Rentner nur für solche Kartoffeln gezahlt wird, die vor dem 15. November der badischen Kartoffelverförgung oder dem Kommunalverband zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verförgung gestellt sind.

Außerordentliche Reichsbeihilfen an notleidende Kriegshinterbliebene.

Auf Anregung der Deutschen Nationalversammlung hat die Reichsregierung beschlossen, sofort Mittel zur schleunigen Gewährung von außerordentlichen Beihilfen an notleidende Kriegshinterbliebene zur Verförgung zu stellen. Der auf Baden entfallende Anteil soll durch Vermittlung der amtlichen Fürsorgestellen zur Verteilung gelangen.

Es ist ausdrücklich bestimmt, daß die Beihilfen nicht allen Kriegshinterbliebenen zuteil werden sollen. Unterstützungen aus diesen Mitteln sollen vielmehr nur erfolgen, soweit eine Notlage vorliegt. Vermögliche Kriegshinterbliebene sind demnach ausgeschlossen. Deshalb erfolgt die Ausschüttung auch nicht im Wege einer einfachen Rentenerhöhung.

Der Personenkreis, dem die Beihilfen zugute kommen sollen, umfaßt in erster Linie Witwen mit Kindern, sowie Wollwaisen und kinderlose ältere oder kranke Witwen; doch sollen daneben auch im Falle der Notwendigkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel bedürftige Kriegseltern berücksichtigt werden können. Für Witwen mit Kindern sind die Beihilfen entsprechend der Kinderzahl abzustufen, und zwar soll der Höchstbetrag für jedes Kind 20 Mark monatlich betragen. Erscheint in besonderen Fällen neben den Beihilfen für die Kinder eine weitere Unterstützung der Mutter nötig, so kann auch sie eine Beihilfe bis zu 20 Mark monatlich erhalten. Der Höchstbetrag der einer Familie zu gewährenden Beihilfe darf 100 Mark im Monat nicht übersteigen. Für schulpflichtige Kinder, die bereits eine Erwerbstätigkeit ausüben, soll die Beihilfe fortfallen, sobald ein Bedürfnis hierfür nicht mehr besteht; über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus kann eine Beihilfe weder für Halbwaisen noch für Wollwaisen gegeben werden.

Der Höchstbetrag für Wollwaisen, Witwen ohne Kinder und Eltern (nötigenfalls für jeden Elternteil) soll 25 M. monatlich betragen. Witwen ohne Kinder sollen die Beihilfen jedoch nur erhalten können, wenn sie über 60 Jahre alt oder infolge von Krankheit oder aus anderen in ihrer Person liegenden Gründen ganz oder zu einem erheblichen Teil — und zwar nicht nur vorübergehend — erwerbsbeschränkt sind.

Die Beihilfen können für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920 bewilligt werden. Sie sind in der Regel monatlich im voraus zahlbar. Doch sollen die Fürsorgestellen befugt sein, die Beihilfe im Betrage mehrerer Monate im voraus in Anspruch zu nehmen, um sie in einzelnen Fällen anstatt in barem Gelde in Sachbezügen zu verteilen; sie haben dadurch die Möglichkeit, die am dringendsten benötigten Lebensmittel, sowie ferner Kohlen, Holz, gegebenenfalls auch Kleider- und Wäschestoffe in größeren Mengen zu beziehen und an die bedürftigen Hinterbliebenen abzugeben.

Die amtlichen Fürsorgestellen sind darauf hingewiesen, den hiernach erforderlichen Bedarf so schnell wie möglich festzustellen und in allen Fällen die Beiträge zur Mitwirkung heranzuziehen.

Kriegshinterbliebene, die hiernach Anspruch auf diese außerordentlichen Kriegsbeihilfe zu haben glauben, werden gebeten, ihre Anträge bei den amtlichen Fürsorgestellen und Ortsausschüssen der Kriegshinterbliebenenfürsorge zu stellen, durch die Anwendung der einzelnen Beihilfen erfolgt.

Streikrecht, freier Beruf und Staatsbeamter.*

Von Professor Dr. Hans Pfeiffer-Defking.

Die traurigen Vorgänge in den letzten Tagen anlässlich der Beschaffungszulage für Beamte und Staatsarbeiter werfen wieder die Frage nach dem Streikrecht der Beamten auf. Diese Frage ist grundsätzlicher Natur. Je nach ihrer Beantwortung fällt auch der Entscheid über das Verhältnis zwischen Staat als Arbeitgeber und den staatlichen Beamten und Angestellten als Arbeitnehmern.

Darüber kann nun keinerlei Meinungsverschiedenheit bestehen, daß den Beamten und Arbeitern des Staates das Koalitionsrecht zusteht. Ausdrücklich sagt auch der zweite Absatz des § 17 unserer badischen Verfassung:

„Das Koalitionsrecht wird jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten; es steht unter dem Schutze der Verfassung.“

Ebenso bestimmt der Artikel 159 der deutschen Reichsverfassung:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Mancherorts besteht nun die Auffassung, daß dieses Koalitionsrecht nur dann praktischen Sinn und wirkliche Bedeutung hat, wenn damit auch die Waffe des Streikrechts verbunden ist.

Richtig ist diese Auffassung für alle freien Berufe, in denen die Arbeitnehmer lediglich durch einen jederzeit kündbaren Lohnvertrag mit dem Arbeitgeber verbunden sind. Dort übernehmen die Arbeitgeber keinerlei Gewähr für die Zukunft der Arbeitnehmer. Das ist ja das Aufreißende in diesen Berufen, daß das Brotloswerden dauernd drohend dasteht. Daher auch die Sorge, für die Lage der Arbeitsunfähigkeit einen Spargroschen auf die Seite zu bekommen; daher auch die stete lange Frage, wie stelle ich meine Familie, Frau und Kinder sicher, wenn mich unerwartet früh der Tod abruft, oder ein Unfall mich arbeitsunfähig macht.

Aus diesen Gründen ist es auch ganz selbstverständlich, daß in den freien Berufen die Entlohnung im allgemeinen, und zwar zum Teil wesentlich, höher ist, als in den entsprechenden staatlichen Berufen. Für die Arbeitgeber der freien Berufe kommt neben dem Anreiz, durch höhere Bezahlung wirklich tüchtige, auserlesene Kräfte zu gewinnen, auch noch die einfache Rechnung in Betracht, daß sie ja für Pension und Hinterbliebenenfürsorge nicht im entferntesten die Gelber zurückstellen müssen, wie dies der Staat seinen Beamten gegenüber tun muß. Endlich ist auch der im freien Beruf Tätige in keiner Weise an seinen Brotherrn gebunden — ausgenommen natürlich finanzielle Notlagen. Er kann jederzeit auch von sich aus kündigen und er wird es tun, wenn ihm wo anders eine bessere lohnende Stellung winkt, oder wenn er sich mit seinem Arbeitgeber überworfen hat.

Andererseits liegt in dieser Freiheit des Stellenwechsels besonders bei übergroßem Angebot von Arbeitskräften, die Gefahr des Ausgebeutetwerdens und die Gefahr der Brotlos- werdung.

Um dieser Gefahr soweit als möglich zu begegnen, ist das Streikrecht unbedingt nötig. Durch das solidarische Auftreten der Arbeitnehmer wird nicht nur der einzelne geschützt, sondern es wird damit zugleich auch insbesondere gewissenlosen Arbeitgebern gegenüber, den Arbeitnehmern eine Waffe in die Hand gegeben, um Recht und Gerechtigkeit auf wirtschaftlichem Machtweg zu erringen. Naturgemäß kann und darf die Anwendung des Streikrechts nur dann in Frage kommen, wenn alle anderen Mittel, gerechte und berechnete Forderungen durchzusetzen, nichts gefruchtet haben. Hiergegen wurde in diesem Jahre schon mehrfach gesündigt. Ein wahres Streikfieber hat weite Kreise erfaßt. So verwerflich die Ausbeutung durch Arbeitgeber, genau so verwerflich, ja in ihren Folgen noch schlimmer, sind Streiks, die letzten Endes einer Ausbeutung der Arbeitgeber gleichkommen. Hier ist viele und große erzieherische Arbeit in den Gewerkschaften noch zu leisten, und es darf nicht einreihen, daß die Gewerkschaften sich gegenseitig in Aufstellung neuer Lohnforderungen überbieten, lediglich um damit ihre Mitgliederzahl zu vermehren. Ich hege die feste Hoffnung, daß wir aus dem gegenwärtigen Streikwahnsinn bald wieder herauskommen. Wir werden es, wenn die Mahnungen der alterproben Führer wieder auf fruchtbaren

* Wir bringen diesen Artikel eines hervorragenden badischen Zentrumsführers als einen beachtenswerten Beitrag zu der vielörterten Frage nach dem Streikrecht der Beamten. Red.

